



VB5-O1319/23/10002 2023/0054263

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin  
bzw. 11016 Berlin

De-Mail: [poststelle@de-mail.bmf.bund.de](mailto:poststelle@de-mail.bmf.bund.de)  
[poststelle@bmf.de-mail.de](mailto:poststelle@bmf.de-mail.de)

Fax: 022830398539

#### Widerspruchsführer & Absender

Herr [REDACTED]  
geb. [REDACTED] in [REDACTED]  
[REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@ [REDACTED]  
De-Mail: [REDACTED]@gmx.de-mail.de  
Telefon: [REDACTED]  
IBAN: [REDACTED]  
BIC: [REDACTED]

[REDACTED] den 26.02.2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
VB5-O1319/23/10002 2023/0054263  
23.01.2023

Mein Nachricht vom  
01.01.2023

## Widerspruch

Guten Tag,

unter o.g. Aktenzeichen habe ich netterweise von Ihnen einen Brief erhalten. Herzlichen Dank dafür.

### Zur Zulässigkeit des Widerspruchs:

Die Rechtsbehelfsbelehrung gibt weder die Postanschrift an, sondern nur die Besuchsanschrift, noch weist sie auf die Möglichkeit der elektronischen Widerspruchs-Einlegung hin. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist damit „unrichtig“ nach §58 Abs. 2 VwGO und damit gilt eine Jahresfrist, die ganz offensichtlich eingehalten ist.

Hilfsweise sei auf die (wahrscheinliche) Einhaltung der kürzeren Monatsfrist eingegangen: Ihr Schreiben vom 23.01.2023 enthält den Text „Einschreiben mit Rückschein“ enthält. Der Widerspruchsführer weiß nicht, wie es tatsächlich zugestellt wurde, da er das Einschreiben nicht entgegengenommen habe und den Rückschein nicht ausgefüllt hat. Nach § 4 I Alt. 2 VwZG gilt für ein Einschreiben mit Rückschein der Tag der tatsächlichen Zustellung als Fristbeginn, andernfalls erfolgt eine eine Drei-Tages-Fiktion nach § 4 II S. 2 VwZG. Ob das Dokument tatsächlich als Einschreiben mit Rückschein zugestellt wurde und wann das Dokument tatsächlich zugestellt wurde ist auf Seiten des Widerspruchsführers unbekannt. Kenntnisnahme war dem Widerspruchsführer erst am 25.01.2023 möglich. Die Frist bestimmt sich nach § 57 II VwGO i. V. m. § 222 I ZPO und §§ 79, 31 I VwVfG nach den Vorschriften der §§ 187 bis 193 BGB.

Im Fall der Zustellung mit Einschreiben mit Rückschein am 25.01.2023 ist nach § 187 I BGB (Ereignisfrist) somit einen Tag nach Zustellung um Null Uhr, also am 26.01.2023 00:00. Fristende ist nach § 188 II BGB am Sa., den 25.02.2023, da dies ein Samstag, Sonntag, Feiertag ist, erfolgt nach § 31 I 1 VwVfG oder § 193 BGB eine Verschiebung auf den Ablauf des nächstfolgenden Werktag, Mo., den 27.02.2023 24 Uhr.

In jedem anderen Fall kann Aufgabe zur Post frühestens am 23.01.2023 erfolgt sein, die Zustellung am 26.01.2023 nach § 4 II S. 2 VwZG wird somit fingiert, womit Fristbeginn am 27.01.2023 00:00 ist und Fristende nach § 188 II BGB am So., den 26.01.2023 ist. Da dies ein Samstag, Sonntag, Feiertag ist, erfolgt nach § 31 I 1 VwVfG oder § 193 BGB eine Verschiebung auf den Ablauf des nächstfolgenden

Werktag, Mo., den 27.02.2023 24 Uhr.

Sollte der vermerkte Zustellungstag auf dem Rückschein der 24.01.2023 sein, wäre der Widerspruch verfristet, für diesen Fall wird äußerst hilfsweise Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Begründet mit dem vorgenannten. Zusätzlich: Es könnte der ursprüngliche Antrag jederzeit (insbesondere in leicht abgewandelter Form) nach IFG wiederholt werden, um einen neuen Bescheid mit neuer Rechtsmittelfrist zu erhalten. Insbesondere da bisher nicht bekannt ist, wann die Einstufung als Verschlussache endet, weil weder Fristbeginn noch Frist bekannt ist, ist eine Wiederholung jederzeit angebracht.

(1) Bitte listen Sie für jede Errichtungsanordnung nach § 39 Absatz 1 Satz 1 GwG, an welchem Datum diese als VS-NfD eingestuft wurde, ob eine kürzere Einstufungsfrist nach § 16 Absatz 1 Satz 2 VSA bestimmt wurde, und an welchem Datum diese Frist bzw. die Frist von 30 Jahren endet.

(2) Ich erachte die Einstufung als VS-NfD als nicht rechtmäßig, bitte Sie insoweit um Aufhebung Ihres Bescheides und wiederhole meinen Antrag auf Beauskunftung mit folgenden Argumenten:

Nicht alle Aufgaben der FIU sind „sicherheitsempfindlich“. §1 SÜFV enthält eine sehr wichtige Einschränkung: "soweit dabei jeweils eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt". Bei der vollkommen automatisierten Entgegennahme von Geldwäsche-Verdachtsfällen wird keine "Zusammenarbeit" mit den Nachrichtendiensten des Bundes (BND) erfolgen. Die einzige Aufgabe der FIU wird hier sein, nach Vorgabe des BND gewisse Meldungen nach gewissen Kriterien weiterzuleiten. Dies ist keine "Zusammenarbeit", sondern reine Zuarbeit.

Das Aufnehmen von Geldwäsche-Verdachts-Meldungen (§44, 45 GwG) durch Banken, Immobilienmakler etc. ist ein derartiges Massengeschäft, dass es sogar eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung gibt (§ 46 GwG). Dass es hier eine Datei gibt, in der diese Geldwäsche-Verdachtsfälle landen, folgt aus dem logischen Menschenverstand; welche Struktur diese hat, ergibt sich indirekt aus den Feldern, deren Ausfüllen bei der elektronischen Übermittlung möglich ist. Diese Information ist allen Meldenden und allen Software-Entwicklern für diese Meldungen bekannt. Diese Information ist also vielen Personen bekannt, die sicherlich nicht alle entsprechend sicherheits-überprüft wurden.

Ferner stuft §1 SÜFV die FIU nur als "sicherheitsempfindlich" ein, "soweit sie Aufgaben nach § 28 des Geldwäschegesetzes zur Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wahrnimmt;". Hier wird nicht pauschal auf ALLE Tätigkeiten in § 28 verwiesen, sondern diese wortreich eingeschränkt. Sollten diese Worte keine Einschränkung darstellen, hätte ein verständiger Ordnungsgeber sie weggelassen.

In §28 GwG kann nur Absatz 1 gemeint sein. Dieser enthält eine weitere Einschränkung "Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat die Aufgabe der Erhebung und Analyse von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und der Weitergabe dieser Informationen an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen zum Zwecke der Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung solcher Taten. Ihr obliegen in diesem Zusammenhang: ". Die im nachfolgenden aufgelisteten Tätigkeiten stehen nur "im Zusammenhang" mit den vorgenannten Aufgaben, es heißt insbesondere nicht "Diese Aufgaben sind:".

Diese vielen Worte wären alle unnötig gewesen, hätte der Gesetzgeber/Verordnungsgeber ALLE Tätigkeiten der FIU als "sicherheitsempfindlich" einstufen wollen. Also muss es eine Reihe von Tätigkeiten der FIU geben, die eben nicht "sicherheitsempfindlich" sind. Hätte man nur gewisse kleine Teile ausnehmen von der Sicherheitsempfindlichkeit ausnehmen wollen, hätte sich eine umgekehrte Formulierung (z.B. "alle Tätigkeiten, außer") angeboten.

Auch das Bearbeiten von Petenten-Anfragen wird keine "Zusammenarbeit" mit den Geheimdiensten erfordern. Es wird hier auf Datenbank-Einträgen ein Markierung "vom Geheimdienst als ir-/relevant gekennzeichnet" geben, ist es als "relevant" gekennzeichnet, wird es nicht beauskunftet – ohne Rückfrage an den Geheimdienst. Es wird sicherlich nicht bei jeder Petenten-Anfrage eine Rückfrage an den Geheimdienst und eine Absegnung der Auskunft geben. So erfolgt auch hier keine "Zusammenarbeit". Diese Tätigkeit als solche ist somit auch nicht „sicherheitsrelevant“.

(3) Im Internet finden sich folgende De-Mail-Adressen von Ihnen: [poststelle@bmf.de-mail.de](mailto:poststelle@bmf.de-mail.de) und [poststelle@de-mail.bmf.bund.de](mailto:poststelle@de-mail.bmf.bund.de) – Die Benutzung der letzteren wird mir von meinem Anbieter gmx verwehrt mit dem Hinweis „Bitte geben Sie eine gültige De-Mail an.“ Bitte prüfen Sie, ob der Fehler bei Ihnen oder gmx liegt. Herzlichen Dank.

**Kommunikation via De-Mail [REDACTED]@gmx.de-mail.de**

Der Zugang zur Übermittlung elektronischer Dokumente in dieser Angelegenheit an die Adresse [REDACTED]@gmx.de-mail.de ist eröffnet im Sinne von § 3a BVwVfG, § 36a Absatz 1 SGB I, § 87a Absatz 1 Satz 1 AO, § 5 Abs. 5, § 5a Abs 1 VwZG § 52a Abs. 1, § 150 Abs. 5 LVwG-SH, u.a.

Ein Eintrag im Öffentlichen Verzeichnisdienst (ÖVD) besteht gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1-3 De-Mail-G.

Das Schriftform-Erfordernis ist erfüllt: Da unter diesem Schreiben ein Namenszug als Signatur steht und "der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 De-Mail-G angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 De-Mail-G bestätigen lässt", erfüllt dieses Dokument die Erfordernisse der § 52a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 LVwG-SH "bei Anträgen und Anzeigen", § 36a Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 SGB 1 "bei Anträgen und Anzeigen", § 87a Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 AO "Anträge, Erklärungen oder Mitteilungen", § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 VwGO „signiert“, § 32a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 StPO „signiert“, § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ZPO „signiert“ an einen sicheren Übermittlungsweg. Hierfür werden die Begriffe "Absenderauthentifizierung", "Absenderbestätigung", "absenderbestätigt" verwendet. Diese Nachricht enthält einige Meta-Daten, nämlich im Feld x-de-mail-authoritative den Wert yes, im Feld x-de-mail-auth-level den Wert high, und das Feld x-de-mail-signature-certificate ist gefüllt. Dies zeigt an, dass bei Versand dieser Nachricht der Haken "Persönlicher & vertraulicher Versand ... Lassen Sie sich offiziell als Absender bestätigen." gesetzt war, dies 'Beinhaltet die De-Mail Versandoption „Absenderbestätigt“.' laut Preisliste des Anbieters.

**Bitte kommunizieren Sie mit mir soweit möglich via [REDACTED]@gmx.de-mail.de.**

Mit freundlichen, dankenden Grüßen

